

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 9. Dezember 1996

über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen  
(KMU) in der Europäischen Union (1997—2000)

(97/15/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 10. Oktober 1994 eine Entschließung über die freie Entfaltung der Dynamik und der Innovationskraft kleinerer und mittlerer Unternehmen, einschließlich Handwerk und Kleinunternehmen, in einer Wettbewerbswirtschaft <sup>(5)</sup> angenommen.
- (2) Der Rat hat am 21. November 1994 eine Entschließung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie <sup>(6)</sup> angenommen.
- (3) Der Rat hat am 27. November 1995 eine Entschließung betreffend kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und technologische Innovation <sup>(7)</sup> angenommen.
- (4) Der Rat hat am 22. April 1996 eine Entschließung über die Koordinierung der Gemeinschaftsmaß-

nahmen für die kleinen und mittleren Unternehmen und das Handwerk <sup>(8)</sup> angenommen.

- (5) Der Rat hat am 14. Juni 1993 den Beschluß 93/379/EWG über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen <sup>(9)</sup>, angenommen.
- (6) Die Kommission hat Berichte über auf jenem Beschluß beruhende Maßnahmen vorgelegt.
- (7) Die Kommission hat dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen gemäß Artikel 5 des Beschlusses 93/379/EWG einen externen Evaluierungsbericht zur Durchführung des derzeitigen mehrjährigen Programms vorgelegt.
- (8) In Übereinstimmung mit ihrem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung hat die Kommission am 3. Juni 1994 eine Mitteilung über die Durchführung eines integrierten Programms für die KMU und das Handwerk beschlossen, das insbesondere die gesamte Unternehmenspolitik der Gemeinschaft vorstellen sollte.
- (9) Am 29. November 1995 hat die Kommission einen Bericht mit dem Titel „KMU: Motor für Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union“ verabschiedet, den sie dem

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 156 vom 31. 5. 1996, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 320 vom 28. 10. 1996, S. 153.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 295 vom 7. 10. 1996, S. 6.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme vom 19. September 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 294 vom 22. 10. 1994, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 343 vom 6. 12. 1994, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. C 341 vom 19. 12. 1995, S. 3.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. C 130 vom 3. 5. 1996, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 68.

Europäischen Rat von Madrid vorgelegt hat; in diesem Bericht fordert sie eine ehrgeizigere Unternehmenspolitik zur besseren Entfaltung der europäischen Unternehmen und ihres Potentials für Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

- (10) Die KMU leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verankerung der Rolle der Industrie in der Europäischen Union und wirken dadurch der Tendenz zur Standortverlagerung von Unternehmen entgegen. Die besondere Rolle der KMU, die insbesondere durch enge Beziehungen zu den Kunden und zur Belegschaft und durch die sich vielen Unternehmen und Unternehmerinnen bietenden Möglichkeiten für die eigene Entfaltung gekennzeichnet ist, sollte nicht unterschätzt werden.
- (11) Dieser Beschluß bildet die rechtliche Grundlage für spezifische Ergänzungsmaßnahmen, die nicht schon Bestandteil anderer Gemeinschaftspolitiken sind und die nicht besser auf der Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführt werden können.
- (12) Bei der Durchführung dieses Mehrjahresprogramms muß der Subsidiaritätsgrundsatz beachtet werden.
- (13) KMU mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten sollten bei der Überwindung struktureller Schwächen unterstützt werden.
- (14) Dieser Beschluß gilt speziell für KMU, unabhängig von Sektor, Rechtsstruktur und Standort und schließt unter anderem das Handwerk, Unternehmen in Handel und Vertrieb und kleine Unternehmen ein.
- (15) Die in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen sind in der gesamten Europäischen Union anwendbar und bezwecken
- die Förderung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung der KMU;
  - eine Verbesserung der Integration und der Organisation der KMU, insbesondere von kleinen Unternehmen und Handwerk, auf der Ebene des Binnenmarktes;
  - eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer KMU und die Förderung ihrer Europäisierung und Internationalisierung, um so zum Wachstum, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft beizutragen.
- (16) Die Aktionen im Bereich der länderübergreifenden technologischen Entwicklung werden in Abstimmung mit dem FTE-Gemeinschaftsprogramm unter Beachtung der einschlägigen Entscheidungsverfahren durchgeführt und tragen den Folgemaßnahmen zum Grünbuch über Innovation Rechnung.
- (17) In den Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas ist eine Teilnahme dieser Länder an den Gemeinschaftsprogrammen vorgesehen.
- (18) Im Rahmen der mit Zypern und Malta geschlossenen Assoziationsabkommen ist auch eine Teilnahme dieser beiden Länder vorzusehen.
- (19) Das zweite Programm läuft am 31. Dezember 1996 aus. Es muß ein drittes Programm für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen und mit angemessenen Mitteln zur Erreichung seiner Ziele ausgestattet werden.
- (20) Die Kommission, die von dem Ausschuß unterstützt wird, wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dieses Programm, von jeglichen Steuerharmonisierungsmaßnahmen abgesehen, durchzuführen —

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

Mit diesem Beschluß wird für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 1. Januar 1997 ein Programm für die Gemeinschaftspolitik für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), einschließlich Handwerk und sehr kleiner Unternehmen, angenommen.

#### *Artikel 2*

Mit dem in Artikel 1 genannten Programm und dessen im Anhang aufgeführten Maßnahmen, die die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen sollen, werden folgende Ziele verfolgt:

1. Vereinfachung und Verbesserung des administrativen und ordnungspolitischen Unternehmensumfelds:
  - Berücksichtigung der Interessen der KMU in den verschiedenen Gemeinschaftsinitiativen und -politiken,
  - Vereinfachung und Verbesserung der Gemeinschaftsgesetzgebung,
  - Verbesserung der Transparenz und der Verbreitung der „besten Praktiken“ hinsichtlich der Vereinfachung und Verbesserung des administrativen und ordnungspolitischen Umfelds,
  - Verbesserung der Rahmenbedingungen für länderübergreifende Vorhaben von KMU;
2. Verbesserung des finanziellen Umfelds für Unternehmen:
  - Verbesserung des Zugangs zu Darlehen und Risikokapital,
  - weitere Anstrengungen zur Verringerung der Zahlungsrückstände,
  - Erleichterung der Entwicklung spezifischer Finanzierungsinstrumente,
  - Förderung der Entwicklung von Kapitalmärkten für wachstumsstarke KMU;
3. Unterstützung der Europäisierung und Internationalisierung der Unternehmensstrategien der KMU, insbesondere durch bessere Informations- und Kooperationsdienste:

- Förderung der Einbindung der KMU in die Informationsgesellschaft,
  - Ausbau der gemeinschaftlichen Informationsdienste,
  - bessere Förderung der politischen Maßnahmen zugunsten der KMU,
  - Förderung der Unternehmenskooperation über Netze zur Vermittlung von Partnerunternehmen,
  - Unterstützung direkter Unternehmenskontakte im Rahmen von Partnerschaftsprogrammen,
  - Förderung von Subunternehmenspartnerschaften,
  - Verbesserung der Voraussetzungen für eine Beteiligung der KMU am Binnenmarkt,
  - Verbesserung des Zugangs zu neuen Märkten und Förderung der Internationalisierung der KMU;
4. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und Verbesserung ihres Zugangs zu Forschung, Innovation und Ausbildung:
- Erhöhung des Innovationspotentials der KMU,
  - Verbesserung der Managementfähigkeiten der Unternehmensleitungen,
  - Anpassung an die umweltspezifischen Anforderungen;
5. Förderung des Unternehmergeistes und Unterstützung von Zielgruppen:
- Unternehmenskultur und Unternehmergeist,
  - Handwerk, kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen,
  - Handels- und Vertriebsunternehmen,
  - Unternehmerinnen und Jungunternehmer; Firmen von Unternehmern aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen;
6. Verbesserung des Instrumentariums der KMU-Politik.

### Artikel 3

- (1) Zur Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 niedergelegten Ziele ergreift die Kommission, sofern die entsprechenden Maßnahmen nicht besser auf der Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführt werden können, die erforderlichen Maßnahmen, wobei den Ergebnissen der spezifischen Evaluierungsberichte Rechnung zu tragen ist.
- (2) Das Verfahren nach Artikel 4 wird angewendet bei Beschlüssen über
- die Annahme, versuchsweise Durchführung oder Erweiterung erforderlicher Projekte, die zwecks Anwendung dieses Beschlusses erstellt werden;
  - die Festlegung von Inhalt, Zeitplan und Mittelausstattung für Aktionen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
  - die regelmäßige Evaluierung der Ergebnisse der einzelnen Projekte entsprechend den in den spezifischen Programmen vorgegebenen Zeitplänen.
- (3) Die Kommission kann den Ausschuß des Artikels 4 auch mit allen anderen das Programm betreffenden Fragen befassen.

(4) Die Kommission ist für die finanzielle Ausführung und die Durchführung des Programms zuständig. Die Kommission trägt ferner dafür Sorge, daß die Maßnahmen im Rahmen des Programms einer gründlichen vorherigen Bewertung, einer Kontrolle und einer anschließenden Evaluierung anhand der von den Empfängern der Gemeinschaftsfinanzierung zu unterbreitenden Berichte unterworfen werden.

(5) Eine Gemeinschaftsbeihilfe kann gewährt werden, wenn sie für die Durchführung eines Vorhabens notwendig ist. Sie sollte den für die Unterstützung des Vorhabens notwendigen Betrag nicht übersteigen.

### Artikel 4

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall

- verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von drei Monaten von dieser Mitteilung an,
- kann der Rat innerhalb des in dem ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

### Artikel 5

(1) Die Kommission erstattet dem Ausschuß des Artikels 4 jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen einen Zweijahresbericht mit einer Beurteilung der Fortschritte bei der Einbeziehung der KMU-Dimension in alle Gemeinschaftspolitik und -programme aufgrund ihrer Koordinierungstätigkeiten.

### Artikel 6

Zur Beurteilung der Frage, ob die ursprünglichen Ziele erreicht wurden, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen spä-

testens Ende 1999 einen externen Evaluierungsbericht zur Durchführung dieses Beschlusses, der auch eine Kostenwirksamkeitsanalyse sowie etwaige von ihr aufgrund der Evaluierungen für erforderlich erachtete Vorschläge umfaßt.

*Artikel 7*

(1) Das Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) unter den Voraussetzungen offen, die in den mit diesen Ländern über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen geschlossenen Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen festgelegt sind.

(2) Das Programm steht der Beteiligung von Zypern und Malta auf der Grundlage zusätzlicher Mittel nach denselben Regeln offen, wie sie für die dem EWR angehörenden EFTA-Länder gelten, und zwar nach Maßgabe von Verfahren, die mit diesen Ländern zu vereinbaren sind.

*Artikel 8*

(1) Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1997 in Kraft und gilt für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2000.

(2) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Ausführung dieses Programms beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2000 auf 127 Millionen ECU.

(3) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. HOWLIN

## ANHANG

## MASSNAHMEN NACH ARTIKEL 2

- A VEREINFACHUNG UND VERBESSERUNG DES ADMINISTRATIVEN UND ORDNUNGSPOLITISCHEN UNTERNEHMENSUMFELDS
- A.1 *Berücksichtigung der Interessen der KMU in den verschiedenen Gemeinschaftsinitiativen und -politiken*  
Berücksichtigung der KMU-Dimension bei der Ausarbeitung der Gemeinschaftspolitiken. Stärkung der Koordinierung der Gemeinschaftsaktionen zugunsten der KMU zur Ermöglichung ihrer ungehinderten Teilnahme an allen Aktionen und Programmen der Gemeinschaft, einschließlich der Strukturfonds und der Programme für FTE, an der internationalen Zusammenarbeit und am Umweltschutz.
- A.2 *Vereinfachung und Verbesserung der Gemeinschaftsgesetzgebung*  
Aktionen zur Vermeidung und Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten aufgrund der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts, die die Gründung und die Entwicklung von Unternehmen, insbesondere KMU, behindern. Dazu gehört die Umsetzung eines pragmatischen Konzepts zur Beurteilung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorschlägen (einschließlich der Verwendung eines Systems zur Abschätzung der Folgen für die Unternehmen und gegebenenfalls von Kosten-Nutzen-Analysen) sowie die Anhörung der KMU zu neuen Gesetzgebungsvorschlägen und die Überwachung der Umsetzung der Leitlinien der Kommission für die Regelungspolitik.
- A.3 *Verbesserung der Transparenz und der Verbreitung der „besten Praktiken“ zur Vereinfachung und Verbesserung des administrativen und ordnungspolitischen Umfelds*  
Verbreitung der „besten Praktiken“, insbesondere auf dem Gebiet der Verwaltungsvereinfachung; Unterstützung von Aktionen zur Unternehmensübertragung und Eigentumsvorbehaltsklauseln.
- A.4 *Verbesserung der Rahmenbedingungen für länderübergreifende Vorhaben von KMU*  
Unterstützung der Entwicklung von Alternativlösungen zur Beilegung länderübergreifender Streitigkeiten zwischen Unternehmen, Stärkung geeigneter rechtlicher Strukturen für länderübergreifende Vorhaben von KMU, insbesondere der Verwendung der Rechtsform der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (REGIE-Projekt).
- B VERBESSERUNG DES FINANZIELLEN UMFELDS FÜR UNTERNEHMEN
- B.1 *Verbesserung des Zugangs zu Darlehen und Risikokapital*  
Ermittlung und Verbreitung innovativer Praktiken zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzierungsmitteln (einschließlich Kreditgarantiegemeinschaften, Gespräche am runden Tisch zwischen Banken und KMU).
- B.2 *Weitere Anstrengungen zur Verringerung der Zahlungsrückstände*  
Beschleunigte Umsetzung der Empfehlung über Zahlungsrückstände und gegebenenfalls Vorbereitung weiterer Maßnahmen, Unterstützung von Aktionen zur Stärkung der Finanzmanagementfähigkeiten der KMU.
- B.3 *Erleichterung der Entwicklung spezifischer Finanzierungsinstrumente*  
Ermittlung und Förderung der besten Finanzierungsinstrumente, die für die KMU von Interesse sind, insbesondere in den Bereichen Factoring und Kreditversicherung.
- B.4 *Förderung der Entwicklung und Verbesserung der Rahmenbedingungen von Kapitalmärkten für wachstumsstarke KMU (einschließlich EASDAQ)*
- C UNTERSTÜTZUNG DER EUROPÄISIERUNG UND INTERNATIONALISIERUNG DER UNTERNEHMENSSTRATEGIEN DER KMU, INSBESONDERE DURCH BESSERE INFORMATIONS- UND KOOPERATIONSDIENSTE
- C.1 *Ausbau der gemeinschaftlichen Informationsdienste*  
Besserer Zugang der Unternehmen zu Gemeinschaftsinformationen: Ausbau des Netzes der Euro Info Centres (EIC) als erster Anlaufstelle zwecks Weiterleitung der Auskunftersuchen an die jeweils am besten geeignete gemeinschaftliche Beratungsstelle mit den nationalen Dienststellen; Verbesserung der Zusammensetzung des Netzes und der Qualität der Beratungsstellen durch adäquateren Einsatz der gemeinschaftlichen Beihilfen; Erweiterung und Verstärkung des Informationsdienstes in den wichtigsten Tätigkeitsbereichen der Union; verbesserte Anpassung der gemeinschaftlichen Informationsdienste an die Erfordernisse der Unternehmen, insbesondere durch Entwicklung einer Partnerschaft mit den bestehenden anerkannten berufsständischen Vereinigungen und den in den Mitgliedstaaten für die Unterstützung der KMU zuständigen Wirtschaftsförderungsstrukturen, einschließlich derjenigen für das Handwerk.

- C.2 *Bessere Förderung der politischen Maßnahmen zugunsten der KMU*  
Förderungskampagnen in Abstimmung mit dem EIC-Netz; Veranstaltung europäischer Unternehmenswochen.
- C.3 *Förderung der Unternehmenskooperation über Netze zur Vermittlung von Partnerunternehmen*  
Qualitative Verbesserung des vertraulichen Geschäftspartner-Suchservices (BC-NET) und des nichtvertraulichen Geschäftspartner-Suchservices (BRE), unter Festlegung eines Qualitätsstandards für diese Dienstleistungen, sowie Suche nach anderen wirksamen Mitteln zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen.
- C.4 *Unterstützung direkter Unternehmenskontakte im Rahmen von Partnerschaftsprogrammen*  
Fortführung der Entwicklung von Instrumenten, die den direkten Kontakt zwischen Unternehmern herstellen (Europarteneriat und Interprise-Programme).
- C.5 *Förderung von Subunternehmenspartnerschaften*  
Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der länderübergreifenden Subunternehmertätigkeit.
- C.6 *Verbesserung der Voraussetzungen für eine Beteiligung der KMU am Binnenmarkt*  
Anreiz zur Beseitigung der Handelshemmnisse. Erleichterung der Beteiligung der KMU an öffentlichen Aufträgen.  
Besseren Zugang von KMU und Handwerk zur Informationsgesellschaft.
- C.7 *Verbesserung des Zugangs zu neuen Märkten und Förderung der Internationalisierung der KMU*  
Prüfung neuer Möglichkeiten zur Steigerung des länderübergreifenden Geschäfts der KMU im Rahmen des Binnenmarktes und weltweit.
- D STEIGERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER KMU UND VERBESSERUNG IHRES ZUGANGS ZU FORSCHUNG, INNOVATION UND AUSBILDUNG
- D.1 *Erhöhung des Innovationspotentials der KMU*  
Feststellung der „besten Praktiken“ und Erprobung konkreter Ansätze durch Pilotaktionen, insbesondere für die Fortentwicklung von Unternehmen mit Wachstumspotential, in denen neue Technologien eingesetzt werden (NTBF); Förderung der Verwendung der Informationstechnologien durch die KMU durch Austausch bewährter Praktiken und die Verbesserung der Maßnahmen, die den Zugang der KMU zu bestehenden Gemeinschaftsprogrammen erleichtern.
- D.2 *Verbesserung der Managementfähigkeiten der Unternehmensleitungen*  
Hilfestellung bei der Festlegung und Erprobung positiver Ansätze im Bereich der Management-Ausbildung durch den Austausch bewährter Praktiken und die Verbesserung der Maßnahmen, die den Zugang der KMU zu bestehenden Gemeinschaftsprogrammen erleichtern.
- D.3 *Anpassung an die umweltspezifischen Anforderungen*
- E FÖRDERUNG DES UNTERNEHMERGEISTES UND UNTERSTÜTZUNG VON ZIELGRUPPEN
- E.1 *Unternehmerkultur und Unternehmergeist*  
Förderung des Austauschs der „besten Praktiken“ einschließlich der Praktiken der dynamischsten Unternehmer.
- E.2 *Handwerk, kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen*  
— Untersuchung des institutionellen Umfelds der kleinen Unternehmen und des Handwerks;  
— Maßnahmen zur Ermöglichung ihrer Anpassung an strukturelle Veränderungen, zur besseren Integration in den Binnenmarkt und zur Nutzung seiner Möglichkeiten, insbesondere in den Bereichen Normung, Zertifizierung, Umwelt- und Qualitätsmanagement.
- E.3 *Handels- und Vertriebsunternehmen*  
Erleichterung des Anpassungsprozesses von Handelsunternehmen an den Binnenmarkt und an strukturelle Veränderungen, insbesondere durch neue Technologien (COMMERCE 2000). Förderung der Zusammenarbeit zwischen KMU. Verbreitung der Ergebnisse von Pilotprojekten. Weitere Verfolgung des Grünbuches über Handel und Vertrieb.

E.4 *Unternehmerinnen und Jungunternehmer; Firmen von Unternehmern aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen*

Unterstützung bei der Suche nach innovativen Lösungen nach Feststellung der spezifischen Probleme von

- Unternehmerinnen und Jungunternehmern,
- Betrieben von Unternehmern aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

F VERBESSERUNG DES INSTRUMENTARIUMS DER KMU-POLITIK

- Anhörung der Organisationen, die die KMU und das Handwerk auf europäischer Ebene vertreten, bei der Ausarbeitung und Evaluierung der sie betreffenden Politiken;
  - Verbesserung der Statistiken über KMU ohne erhöhte Belastung der Unternehmen; Europäische Beobachtungsstelle für KMU; Untersuchungen; Datenbank über KMU betreffende politische Maßnahmen;
  - Evaluierung bestehender Aktionen anhand von Effizienzkriterien und Entwicklung von Vorschlägen für neue Maßnahmen der Gemeinschaft in unternehmensrelevanten Bereichen.
-